

Eine Verlängerung der Prioritätsfrist wurde seitens des Herrn Donzel energisch bekämpft. Er fand schon die gegenwärtige Frist von 6 Monaten zu lang; es stelle diese eine in Dunkel gehüllte Periode dar, während welcher die Industrie nicht wisse, was denn eigentlich geschützt sei und was nicht.

Herr Hardy, Patentanwalt in Wien, wies darauf hin, daß die Ingenieure und Patentanwälte mit den Industriellen in lebhafteren Beziehungen stehen, als die Juristen und somit wohl in der Lage seien, die Wünsche der Industriellen zu kennen. Nun finde die Industrie die Frist von 6 Monaten zu kurz und eine solche von einem Jahre werde nicht zu lang sein.

Einige Redner erklärten, daß sie Bedenken trügen, über eine Verlängerung der Prioritätsfrist wegen der Ungewissheit sich auszusprechen, welche für die Industrie etwa daraus entstehen könnte. Verschiedene Vorschläge wurden vorgebracht, um diesem Uebelstande abzuwehren. Einer dieser Vorschläge bestand darin, von dem Patentsucher zu fordern, daß er sofort in sämtlichen Ländern ein Exemplar der dem ursprünglichen Patentgesuche beiliegenden Beschreibung niederlege. Man machte den Einwand, daß die Kosten und die Schwierigkeiten eines solchen Verfahrens für die Beteiligten nicht unbedeutend wären. Ein Mitglied des Kongresses wies darauf hin, daß die Gegner der Prioritätsfrist sich nur auf einfache Voraussetzungen stützten und daß es gut sein würde, die Sache genauer zu präzisieren, indem man auf die Thatsache hinweise, welche Unzuträglichkeiten solche Fristen, wenn solche überhaupt vorhanden wären, mit sich brächten. Der Redner fügte sogar hinzu, daß man vielleicht in entgegengesetztem Sinne Erfahrungen gemacht habe. Die zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien und der Schweiz abgeschlossenen Verträge stellen eine Prioritätsfrist fest, die von der Einreichung des Patentgesuches bis zu 3 Monaten nach der Patentertheilung dauern, was bei einer Vorprüfung wohl bis über ein Jahr hinaus sich erstrecken könne, oder wenn die Dauer der Frist nachtheilige Folgen mit sich brächte, so würden sich sicherlich in den betreffenden Ländern Klagen dagegen erhoben haben. Dieses ist nun gar nicht der Fall gewesen.

Ohne weiter auf die Einwendungen des Herrn Donzel einzugehen, nahm der Kongress ohne merkenswerthe Abänderung die vom Berichtstatter vorgeschlagenen Beschlüsse an.

Im Laufe der Diskussionen hatte Dr. Wirth, Patentanwalt in Frankfurt a. M., eine interessante Bemerkung über die Lage des Erfinders gemacht, der, nachdem er in gutem Glauben in seinem Lande ein Patentgesuch eingereicht hat, die Erfahrung macht, daß man ihm ein ähnliches Patentgesuch entgegenhält, welches später als das seinige eingereicht worden ist, aber infolge einer früheren Einreichung im Auslande ein Prioritätsrecht hat. Er erinnerte daran, daß fast überall derjenige, der ein Patentgesuch für eine von einem Dritten im Geheimen schon ausgeführte Erfindung einreicht, wohl ein Patent bekommt, aber seinen Konkurrenten nicht daran hindern kann, die betreffende Erfindung weiter auszubeuten. Herr Dr. Wirth fragt sich nun, ob ein Recht des persönlichen Besitzes nicht demjenigen zugebilligt werden könnte, der in einem zur Union gehörigen Lande sich einem Patentgesuch gegenüber befindet, welches ein späteres Datum trägt, als das seine, aber infolge der Prioritätsfrist doch diesem letzteren gegenüber den Vorrang hat. Dieses System würde das Recht des ersten Anmelders etwas beschränken, aber es würde der Billigkeit entsprechen und für den zweiten Erfinder ernsthafte Verluste verhüten.

Die Versammlung hat sich über diese interessante Frage nicht weiter ausgesprochen, sie verdient aber wohl, in einem der nächsten Kongresse der internationalen Union geprüft zu werden.

Der Kongress beendete hiermit seine Arbeiten hinsichtlich der Erfindungspatente. In einer der nächsten Nummern werden wir den Bericht über die Berathungen des Pariser Kongresses hinsichtlich anderer Zweige des industriellen Eigenthums fortsetzen.

Zusammenstellung der angenommenen Beschlüsse. Erfindungspatente.

I.

Art der Ertheilung von Patenten.

Im Prinzip müssen die Erfindungspatente ohne Vorprüfung auf die Gefahr des Patentsuchers hin ertheilt werden.

1. In denjenigen Ländern, in welchen eine Vorprüfung geschieht oder zulässig ist, darf diese Prüfung sich nur auf die Neuheit der Erfindung erstrecken und alle anderen Fragen beiseite lassen, hauptsächlich solche, welche die Wichtigkeit, den Nutzen und den technischen Werth der Erfindung betreffen. In keinem Falle darf der Erfinder genöthigt sein, in seiner Beschreibung oder in seinen Ansprüchen eine Bezugnahme auf frühere Patente zu machen.

2. Wenn ein Patentgesuch mit einem früheren noch schwebenden Patentgesuche in Beziehung steht, muß der Vorprüfer dem zweiten Patentsucher eine beglaubigte Abschrift des Textes der Beschreibung des ersteren Patentgesuches, sowie solches am Tage der Einreichung des späteren Patentgesuches abgefälscht war, mittheilen und die Prüfung des zweiten Patentgesuches kann auf Grund des ersteren niemals aufgeschoben werden.

3. Wenn die mit der Behandlung der Patentgesuche betraute Behörde der Ansicht ist, daß ein Gesuch unvorschriftsmäßig ist oder mehrere Erfindungen umfaßt, so muß der Erfinder aufgefordert werden, sein Patentgesuch in die richtige Form zu bringen oder zu beschränken oder in mehrere Patentgesuche zu theilen, die dann das Datum der ursprünglichen Einreichung erhalten.

4. In jedem Lande muß die Verwaltung des industriellen Eigenthums centralisirt und derart organisirt sein, daß alle Erfinder mit Leichtigkeit Nachforschungen betreffs Vorveröffentlichungen machen oder andere Auskunft sich verschaffen können. In Sonderheit muß man alle veröffentlichten Patente, Kataloge über Patente in allen Ländern, sowie die hauptsächlichsten technischen Werke und industriellen Veröffentlichungen zu ihrer Verfügung stellen.

II.

Dauer der Patente.

Die Dauer der Patente muß 20 Jahre betragen. Eine Verlängerung dieser Frist kann nur auf Grund eines Gesetzes und unter außergewöhnlichen Umständen zugestanden werden.

III.

Erklärung der Patentfähigkeit.

Patentfähig muß jede Erfindung sein, die ein industrielles Resultat hat.

Als patentfähig sind anzusehen:

1. Die Erfindung industrieller neuer oder vervollkommener Produkte.

2. Die Erfindung neuer Mittel oder die neue Anwendung oder neue Verbindung oder Vervollkommnung bekannter Mittel, um ein industrielles Resultat oder Produkt zu erlangen.

Die Patentfähigkeit der Erfindung ist unabhängig von der Wichtigkeit der gemachten Neuerung.

Als neu wird eine Erfindung nicht betrachtet, die vor der Einreichung des Patentgesuches derart veröffentlicht worden ist, daß sie durch jeden anderen Fachmann ausgeführt werden kann.

IV.

Vom Schutz ausgeschlossene Erfindungen.

Vom Patentschutz darf eine Erfindung nicht ausgeschlossen werden, die ein industrielles Resultat hat.

In Sonderheit dürfen chemische und pharmazeutische Produkte nicht ausgeschlossen werden, sowie auch die Verfahren nicht, welche dazu dienen, solche Produkte herzustellen. Jedoch ist hierbei die Aufstellung einer Auswechslung von obligatorischen Lizenzen zu prüfen, wie solche im § 12 des schweizerischen Patentgesetzes